Beitragssatzung für die Betreuende Grundschule in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Lesefassung vom 05.01.2024

Auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende 2. Änderung der Beitragssatzung für die Betreuende Grundschule in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Die Teilnahme an dem Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule ist beitragspflichtig.

§ 2 Beitragsschuldner

Zur Zahlung des Beitrages sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten gemäß den Angaben bei der Anmeldung verpflichtet. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Höhe der Beiträge

(1) Die monatlichen Beiträge für die Betreuung werden ab dem Schuljahr 2023/2024 wie folgt festgesetzt:

Betreuungsumfang	Tarif	Betrag bisher	Betrag neu
bis 13:30 Uhr	1	28,00 €	34,00 €
bis 14:00 Uhr	2	39,00 €	47,00 €
bis 14:30 Uhr	3	50,00 €	60,00 €
bis 15:00 Uhr	4	64,00 €	77,00 €
bis 15:30 Uhr*	5	78,00 €	94,00 €
bis 16:00 Uhr*	6	96,00 €	116,00 €
07:00 Uhr bis Schulbeginn	Z1	-	29,00 €
für Ganztagsschüler*innen freitags bis 16:00 Uhr	Z1	-	29,00 €

- (2) Für Geschwisterkinder wird eine Beitragsermäßigung um eine Tarifstufe gewährt, mindestens ist jedoch Tarifstufe 1 zu leisten.
- (3) Für Schüler*innen, die die Ganztagsschule besuchen und darüber hinaus eine Betreuung am Freitagnachmittag benötigen, sind Beiträge nach Tarif Z1 zu erbringen. Für Schüler*innen, die vor Schulbeginn eine Betreuung benötigen, sind Beiträge nach Tarif Z1 zu erbringen. Diese sind auch zu erbringen, wenn gemäß Absatz 1 bereits Beiträge nach Tarif 1 bis 6 für die Betreuung am Nachmittag zu erbringen sind.
- (4) Eine Beitragsanpassung kann zu Beginn eines Schuljahres (01.08. eines Jahres) und zu Beginn des Schulhalbjahres (01.02. eines Jahres) vorgenommen werden.

Nach einer Beitragsanpassung werden die neuen Elternbeiträge

- bei Anpassung zum Beginn eines Schuljahres (01.08. eines Jahres) bis zum 31.05. des laufenden Jahres;
- bei Anpassung zum Beginn des Schulhalbjahres (01.02. eines Jahres) bis zum 30.11. des Vorjahres

im amtlichen Teil des Nachrichtenblattes der Verbandsgemeinde Nieder-Olm veröffentlicht.

- (5) Die jeweilige Beitragshöhe richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen sowie der Art und des Umfangs des Betreuungs- bzw. Verpflegungsangebotes. Die Beiträge werden gesondert ermittelt und festgesetzt. Grundlagen hierfür sind insbesondere Umfang des Betreuungsangebotes und der Betreuungszeit, Höhe der Personalkosten, durchschnittliche Kinderzahlen in der Betreuung sowie die Höhe des zu erwartenden Landeszuschusses.
- (6) Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.
- (7) Für Notsituationen können Betreuungsgutscheine erworben. Der Tarif beträgt 5 € pro Betreuungstag. Der Umfang der Betreuung kann im Rahmen der Satzung für das Betreuungsangebot an Grundschulen in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gewählt werden. Pro Kind und Schuljahr ist der Erwerb auf 10 Gutscheine und die Mindestabnahme auf 3 Gutscheine begrenzt. Bei Bedarf kann noch Verpflegung entsprechend hinzugebucht werden. Die Kosten hierfür bemessen sich an den durch den Lieferanten festgesetzten Preisen.

§ 3a Beiträge für die Verpflegung

Für die Sicherstellung der Verpflegung nimmt die Verbandsgemeinde Nieder-Olm ein Cateringangebot in Anspruch. Die anfallenden Kosten werden vom Caterer festgesetzt und kostenneutral auf die Eltern umgelegt. Die Beiträge sind den aktuellen Anmeldeformularen zu entnehmen.

Bei Preisänderungen des Caterers können die Preise jeweils zum nächsten Quartal durch die Verbandsgemeinde Nieder-Olm angepasst werden. Geschieht dies während des laufenden Schuljahrs, ergeht eine entsprechende Mitteilung an die Zahlungspflichtigen.

§ 4 Zahlung

- (1) Die Beiträge sind monatlich im Voraus fällig. Sie sind bis monatlich zum Fünften an die Verbandsgemeinde Nieder-Olm zu entrichten.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme in die Betreuende Grundschule erfolgt und endet mit einem Wirksamwerden der Abmeldung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nieder-Olm, 14.12.2023 Gez.

Ralph Spiegler Bürgermeister